

**Bekanntmachung der Satzung der Stadt Parchim  
über die zweite Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Östliche Altstadt“ und der Satzung über die förmliche Festlegung  
des „Erweiterungsgebietes zum Sanierungsgebiet Östliche Altstadt“**

Aufgrund § 162 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) haben die Stadtvertreter der Stadt Parchim auf ihrer Sitzung am 15. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die Satzung der Stadt Parchim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Altstadt“ vom 17. Juni 1993 und die Satzung über die förmliche Festlegung des „Erweiterungsgebiets zum Sanierungsgebiet Östliche Altstadt“ vom 8. September 1993 werden für das in § 2 festgelegte Teilgebiet II aufgehoben.

**§ 2**

**Gebiet der aufgehobenen Satzung**

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsteilgebiets II umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die sich im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 20. Januar 2017 innerhalb des von einer schwarz gestrichelten Linie umschlossenen Bereichs befinden und somit vom übrigen Sanierungsgebiet abgegrenzt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt in Parchim, den 20. März 2017



Flörke  
Bürgermeister



Lageplan (verkleinert, Original im Maßstab 1 : 1.000)

### Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

### Hinweise

1.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Parchim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

2.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Parchim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung entfallen bei den in der Satzung bezeichneten Grundstücken das Vorkaufsrecht der Stadt Parchim nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sowie die Genehmigungsvorbehalte nach § 144 BauGB. Die in den Grundbüchern eingetragenen Sanierungsvermerke werden gem. § 162 Abs. 3 BauGB gelöscht.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Stadt Parchim zur Erhebung (Abs. 1) und der Grundstückseigentümer zur Zahlung (Abs. 3) eines Ausgleichsbetrags ein. Seine Höhe ergibt sich gemäß § 154 Abs. 2 BauGB aus der Differenz zwischen dem sanierungsunabhängigen Bodenwert, der sich für das Grundstück oder Grundstücksteil ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem

sanierungsbedingten Bodenwert, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des jeweiligen Grundstücks oder Grundstückteils ergibt (Endwert). Miteigentümer eines Grundstücks sind im Verhältnis ihrer Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen. Der Ausgleichsbetrag wird von der Stadt Parchim auf der Grundlage der vom Sachverständigenbüro Ulrich Schäfer, Schwerin ermittelten Anfangs- und Endwerte bestimmt. Sofern von Ausgleichsbetragspflichtigen der Ausgleichsbetrag nicht bereits vor dieser Satzung vereinbarungsgemäß nach § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgelöst wurde, wird der Ausgleichsbetrag des Bescheids von der Stadt Parchim eingefordert. Zuvor erhält jeder Ausgleichsbetragspflichtige die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung.

4.

Jedermann kann diese Aufhebungssatzung nebst Lageplan sowie die einschlägigen Vorschriften bei der Stadtverwaltung Parchim, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Blutstraße 5, Zimmer 108 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Parchim, den 20. März 2017



Flörke

Bürgermeister